

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Masterstudiengang Konferenzdolmetschen**

vom 6. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Korrespondenzdolmetschen vom 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 21/2015, S. 1681 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Sprachen
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den mündlichen Abschlussprüfungen
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfungen
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde
- § 22 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Dolmetschwissenschaft sowie die Praxis des Konferenzdolmetschens. Dabei wird auf die Translationswissenschaft im weiteren Sinne Bezug genommen. Es werden Strategien und Kompetenzen im Bereich des Konsekutiv- und Simultandolmetschens vermittelt.
- (2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.
- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Dolmetsch- und Translationswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl die für die Berufspraxis als auch für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Sprachen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über vier Semester. Die Vorlesungszeit im vierten Semester ist zur Anfertigung der Masterarbeit in der vorlesungsfreien Zeit auf zwei Monate begrenzt. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 100 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündlichen Abschlussprüfungen. Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.
- (4) Im Master-Studiengang Konferenzdolmetschen wird den Sprachstufen A, B und C folgende Sprachfertigkeit zugrunde gelegt:
 - A-Sprache = muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache),
 - B-Sprache = sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz (aktive Fremdsprache),
 - C-Sprache = sehr gute passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz (passive Fremdsprache).

Mit Blick auf eine weitere Öffnung des Studiengangs für ausländische Studierende werden nach Möglichkeit Sprachenpaarkombinationen mit anderen A-Sprachen als dem Deutschen angeboten.

- (5) Für Deutsch als A-Sprache werden folgende B- und C-Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
- (6) Bei der Sprachwahl Japanisch werden die erforderlichen Lehrveranstaltungen in Kooperation mit dem Institut für Japanologie im Zentrum für Ostasienwissenschaften bereitgestellt.
- (7) Neben dem Deutschen kann als A-Sprache auch eine der anderen in Abs. 5 genannten Sprachen gewählt werden. Deutsch muss dann B-Sprache und Englisch C-Sprache sein. Wird Englisch als A-Sprache gewählt, so ist die B-Sprache Deutsch, der Wahl der C-Sprache aus dem Sprachangebot des Instituts muss der Prüfungs- bzw. Zulassungsausschuss zustimmen.
- (8) Neben Theorie und Methoden ist der Praxisbezug ein wesentliches Merkmal des Studiengangs. Bestandteil des Studiums ist daher ein Praxiseinsatz bei einer mehrsprachigen, öffentlichen Veranstaltung mit Fachvorträgen (Pflichtmodul 8 Dolmetschpraxis). Darüber hinaus werden Exkursionen (z.B. Sprachendienst der EU und externe Fachkonferenzen) angeboten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen: hier können die Studierenden aus einem begrenzten Bereich auswählen;
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus vier Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes der drei weiteren Mitglieder kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beaufragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungs- berechnigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende

Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündlichen Abschlussprüfungen einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein

Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsaus-

schluss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können bzw. dass er die erworbene methodische Dolmetschkompetenz erfolgreich anwenden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 5 und 30 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den vom Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2

formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im gewählten Master-Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 für die Module 1 und 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des Forschungskolloquiums, vorzulegen.
- (4) Die mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung kann erst nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.
- (5) Die mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
 1. die in Anlage 1 genannten Module 1 bis 9 erfolgreich abgeschlossen sind und
 2. die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den mündlichen Abschlussprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und den mündlichen Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 3 bzw. 4 bzw. 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Konferenzdolmetschen oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Konferenzdolmetschen oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung in den Bereichen Dol-

4. metschwissenschaft sowie Sprach- und Kulturwissenschaft (vgl. § 18 Abs. 1), der mündlichen dolmetschpraktischen Abschlussprüfung (Simultan- und Konsektivdolmetschen aus der B- und C-Sprache in die A-Sprache sowie aus der A- in die B-Sprache, vgl. § 18 Abs. 2).

- (2) Die Leistungsnachweise zu Abs. 1 Nr. 1 werden entweder im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht oder als Modulprüfungen schriftlich und/oder mündlich abgelegt. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in der Regel aus dem Bereich der A- und/oder B-Sprache des Master-Studienganges Konferenzdolmetschen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Für die Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens die gemäß Anlage 1 für die Module 1 und 2 vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen – mit Ausnahme des Forschungskolloquiums – erfolgreich abgelegt worden sein. Der Prüfling muss spätestens eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit seines dritten Fachsemesters die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Wenn die oben genannten Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, muss die Masterarbeit spätestens eine Woche nach Erbringung der letzten erforderlichen Leistung erfolgen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der vorgesehene Bearbeitungszeitraum ist die vorlesungsfreie Zeit nach der Vorlesungszeit des 3. Semesters sowie der Beginn des verkürzten 4. Semesters.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird auf Deutsch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit

dem Betreuer der Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss ein- zu- reichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. Die Feststellung eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig "nicht bestanden", es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfungen

- (1) Die mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung, in der auch die Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen ist, besteht aus zwei Teilprüfungen von jeweils ca. 30 Minuten Dauer:
 1. Dolmetschwissenschaft sowie Sprach- und Kulturwissenschaft (B-Sprache)
 2. Sprach- und Kulturwissenschaft (C-Sprache)
- (2) Die mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung besteht aus sechs Teilprüfungen:
 1. 15-20 Minuten Simultandolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache
 2. 15-20 Minuten Simultandolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache
 3. 8-10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache

4. 8-10 Minuten Konsektivdolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache
 5. 15-20 Minuten Simultandolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
 6. 8-10 Minuten Konsektivdolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
- (3) Die Prüfungen sollen zeigen, dass der Prüfling in der gewählten Sprachkombination sowohl das Konsektiv- als auch das Simultandolmetschen beherrscht und über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Bereich der Dolmetsch-, Sprach- und Kulturwissenschaft verfügt.
- (4) Die letzte mündliche Abschlussprüfung (bzw. Teilprüfung) muss spätestens 10 Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung vollständig abgelegt worden sein. Bei Versäumen dieser Frist werden die noch nicht abgelegten (Teil-) Prüfungen mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Für das Bestehen der mündlichen Abschlussprüfungen müssen sämtliche Teilprüfungen gemäß Abs. 1 und 2 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Teilprüfungen gebildet.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten der Module 1, 2, 5, 6 und 8 sowie die Note der Masterarbeit und die Noten der mündlichen Abschlussprüfungen mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note der mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2, die der mündlichen dolmetschpraktischen Abschlussprüfung mit dem Faktor 3 gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieses Termins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Noten der beiden mündlichen Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Modell" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

- (1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen kann eine Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache (C-Sprache) gemäß § 1 abgelegt werden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 2 aufgelistet, der § 18 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zum Erweiterungsstudium angeboten wird.

- (2) Die Zulassung zum Erweiterungsstudium in der dritten Fremdsprache (C-Sprache) kann bis 15. Mai bzw. 1. Dezember für das jeweilige Folgesemester beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Masterstudium Konferenzdolmetschen sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in der neu gewählten Sprache mindestens auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis kann über Sprachtests oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach beträgt zwei Semester.
- (4) Für die Berechnung der Gesamtnote der Erweiterungsprüfung werden die Modulnoten der Module 1, 2 und 3 gemäß Anlage 2 sowie die mündlichen Abschlussprüfungen mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note der mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2, die der mündlichen dolmetschpraktischen Abschlussprüfung mit dem Faktor 3 gewichtet.
- (5) Über die bestandene Erweiterungsfachprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, mündliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Noten der beiden mündlichen Abschlussprüfungen und die Gesamtnote der Erweiterungsfachprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Modell" vorgegeben Rahmen hält.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch zwei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 21/2015 vom 27. November 2015, S. 1681) Anwendung finden.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Modularisierung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen

Der Gesamtumfang von 120 LP, die im Rahmen des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen zu erreichen sind, erstrecken sich auf neun Module, eine mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen, eine mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung bestehend aus sechs Teilprüfungen sowie die Masterarbeit.

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ: Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und schriftlicher Form semesterbegleitend oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprachspezifische Theorien und Methoden der Translationswissenschaft	2 HS	1 +2	4	60h	120h	180h	12
Einzel sprachenbezogene dolmetschrelevante Kompetenz (C-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Einzel sprachenbezogene dolmetschrelevante Kompetenz (B-Sprache)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Modul 2 (Pflichtmodul) Allgemeine Theorien und Methoden der Translationswissenschaft	1 HS, 1 V, 1 FK	1-3	6	90h	90h	150h	11
Theorien und Methoden der Dolmetschwissenschaft	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul) Grundkompetenzen des Konsekutivdolmetschens	3 Ü	1	6	90h	90h	30h	7
Konsekutivdolmetschen I B-A	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Konsekutivdolmetschen I A-B	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Konsekutivdolmetschen I C-A	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Modulteilprüfungen	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1

07-16-9

06.07.17

06-18

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul 4 (Pflichtmodul) Grundkompetenzen des Simultandolmetschens	3 Ü	1.	6	90h	90h	30h	7
Simultandolmetschen I B-A	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Simultandolmetschen I A-B	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Simultandolmetschen I C-A	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Modulteilprüfungen	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1
Modul 5 (Pflichtmodul) Aufbaukompetenzen des Konsektivdolmetschens	6 Ü	2+3	12	180h	180h	30h	13
Konsektivdolmetschen II B-A	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Konsektivdolmetschen II A-B	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Konsektivdolmetschen II C-A	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 6 (Pflichtmodul) Aufbaukompetenzen des Simultandolmetschens	6 Ü	2+3	12	180h	180h	30h	13
Simultandolmetschen II B-A	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Simultandolmetschen II A-B	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Simultandolmetschen II C-A	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 7a (Wahlpflichtmodul) Vertiefte Kompetenzen des Konsektivdolmetschens	3 Ü	4	6	60h	120h	30h	7
Konsektivdolmetschen III B-A	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Konsektivdolmetschen III A-B	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Konsektivdolmetschen III C-A	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Modulteilprüfungen	Selbststudium	4	---	---	---	30h	1
Modul 7b (Wahlpflichtmodul) Vertiefte Kompetenzen des Simultandolmetschens	3 Ü	4	6	60h	120h	30h	7
Simultandolmetschen III B-A	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Simultandolmetschen III A-B	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Simultandolmetschen III C-A	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Modulteilprüfungen	Selbststudium	4	---	---	---	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul) Dolmetschpraxis bei einer öffentlichen Fachkonferenz	2 K	2+3	4	60h	90h	30h	6
Modul 9 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	3 (Ü oder V)	1+2	6	90h	15h-30h	60h-75h	6
Freie Wahlmöglichkeit aus dem Angebot des Faches, z.B. Notizentechnik, Sprechbildung, Professionalisierung, kontrastive Terminologiearbeit, Übersetzungsübungen, Ergänzungsfächer (siehe Modulhandbuch)							

07-16-9

06.07.17

06-19

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Masterarbeit	Selbststudium	3+4				600h	20
Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung	2 Teilprüfungen	4				240h	8
Mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung	6 Teilprüfungen	4				300h	10
Summe			62				120

Anlage 2

Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

Für den Abschluss der Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache (C-Sprache) sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 30 LP zu erbringen, die im Rahmen des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen angeboten werden. Sie erstrecken sich auf drei Module, eine mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung und eine mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ: Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und schriftlicher Form semesterbegleitend oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprachspezifische Theorien und Methoden der Translationswissenschaft (EF)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Einzel Sprachenbezogene dolmetschrelevante Kompetenz (C-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Modul 2 (Pflichtmodul) Erweiterte Kompetenzen des Konsekutivdolmetschens	3 Ü	1+2	6	80h	100h	60h	8
Konsekutivdolmetschen II C-A	2 Ü	1+2	4	60h	60h	30h	5
Konsekutivdolmetschen III C-A	1 Ü	2	2	20h	40h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul) Erweiterte Kompetenzen des Simultandolmetschens	2 Ü	1+2	6	80h	100h	60h	8
Simultandolmetschen II C-A	2 Ü	1+2	4	60h	60h	30h	5
Simultandolmetschen III C-A	1 Ü	2	2	20h	40h	30h	3

07-16-9**06.07.17****06-20**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung		2				120h	4
Mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung	2 Teilprüfungen	2				120h	4
Summe			14				30

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009, S. 751, geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 413), am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323ff) und neu gefasst am 02. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. November 2015, S. 1681) und zuletzt geändert am 6. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juli 2017, S. 659 ff.).